



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Christopher Colditz

GZ: (OB) 80.2

Datum: 19. MAI 2021

— **Pass4all App**  
AF1433/21

Sehr geehrter Herr Colditz,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach hinsichtlich der Frage 3 kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage insoweit keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

— Die Frage 3 zielt auf Auskunft über eine eventuelle künftige Einbindung der Corona-Warn-App in die Öffnungsstrategie und stellt sich damit letztlich als Prüfauftrag dar. Zeitlich ist die Anfrage lediglich insoweit eingegrenzt, als der im Zeitpunkt der Fragestellung aktuelle Stand erfragt wird. Diese Eingrenzung erfüllt meines Erachtens nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied meines Erachtens nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit meines Erachtens bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder bzw. bedürfte es bei erst noch anzustellenden Prüfungen sogar eines Beschlusses des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der nicht vom Antwortanspruch gedeckten Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

**„Die LHD setzt in der Öffnungsstrategie auf die pass4all App. In diesem Kontext bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:**

**1. Welche Kosten entstehen der LHD durch die Verwendung der App für welche Leistung?“**

Die Landeshauptstadt Dresden hat mit dem Anbieter pass4all GmbH einen Dienstleistungsvertrag über 50.000 Euro abgeschlossen. Nach Abrufprinzip können Unternehmen und Einrichtungen mit Sitz innerhalb Dresdens die pass4all-Lösung für die digitale Kontaktdatenerfassung für 3 Monate kostenfrei nutzen. Außerdem entfällt die Einrichtungsgebühr.

Mit dem Software-Anbieter wurde ein Nachtrag in Höhe von 10.000 Euro zur Anschubfinanzierung der Anbindung der Dresdner Testzentren vereinbart.

Zudem wurde eine zusätzliche Stadtlizenz (begrenzt auf maximal 15.000 Euro) vertraglich vereinbart.

**2. „Bei anderen kommerziellen Apps, wie der Luca-App, gibt es große datenschutzrechtliche Bedenken. Wie wurden die Aspekte des Datenschutz bei der pass4all App überprüft und bewertet?“**

Es erfolgt eine zweifach-Verschlüsselung der personenbezogenen Daten, die laut aktueller Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung für die Kontaktdatenerfassung gefordert werden. Die Entschlüsselung findet beim Amt für Gesundheit und Prävention statt. Die anonymisierte Speicherung der Daten erfolgt auf zertifizierten Servern im Auftrag von pass4all in Deutschland. Alle Datenschutz- und Datensicherheitshinweise sind auf der Internetseite <https://www.pass4all.de/> im Bereich Datenschutz und Sicherheit nachzulesen. Der Quellcode der Software ist nicht öffentlich.

**3. „Die Corona-Warn-App bietet mit dem neusten Update die Möglichkeit der Check-Ins und negative Schnelltests anzuzeigen. Im Entwurf der neuen SächsCoronaSchVO wird empfohlen, die Corona-Warn-App für die Kontaktnachverfolgung einzusetzen. Der Vorteil der Corona-Warn-App scheint offensichtlich, da sie jetzt bereits weitaus mehr Nutzer\*innen als die kommerziellen Anbieter hat und scheinbar keine weiteren Kosten entstehen. Ist es daher denkbar, in der Öffnungsstrategie auf die Corona-Warn-App zu setzen? Wenn nein, weshalb?“**

In der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung wird in § 6 Absatz 6 dargelegt „( ... ) sollen vorrangig digitale Systeme, insbesondere die Corona-Warn-App, für die Kontaktdatenerfassung einsetzen. ( ... )“ Im Teil B wird ergänzt „( ... ) Zulässig sind damit auch andere digitale Erfassungssysteme.“

Aus Sicht der Landeshauptstadt Dresden ersetzt die Corona-Warn-App in ihren Funktionalitäten nicht die anderen digitalen Kontaktdatenerfassungs-Lösungen wie pass4all oder luca, sondern ergänzt diese sinnvoll. Die Corona-Warn-App bietet keine zentrale Speicherung von verschlüsselten personengebundenen Daten und besitzt keine Schnittstelle zum Fachverfahren eines Gesundheitsamtes. Somit ist mit der Corona-Warn-App eine schnelle, digitale Kontaktnachverfolgung im Infektionsfalls durch das Amt für Gesundheit und Prävention **nicht** möglich. In Dresden besitzt aktuell nur der Softwareanbieter pass4all eine Schnittstelle mit dem Gesundheitsamt.

Im Gegenzug ermöglicht die Corona-Warn-App die schnelle Benachrichtigung potentiell infizierter Personen, wenn die infizierte Person freiwillig eine Warnung in der App auslöst. Es setzt jedoch eine hohe Eigenverantwortung der Nutzenden der Corona-Warn-App voraus die Warnung bzw. Hinweise auch konsequent zu befolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert